

Mandatsbedingungen

Zwischen Reisert Groppler Herling Silbermann Partnerschaftsgesellschaft - Rechtsanwältinnen
Schlüterstraße 42, 10707 Berlin

und

wird hiermit

in Sachen

_____ ./. _____

Gegenstand des Mandats:

folgendes vereinbart¹:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG). Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Vergütung nach dem Gegenstandswert, §§ 2, 4 RVG.
2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältinnen wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EURO (in Worten: zweihundertfünzigtausend) für ein Schadenereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältinnen oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwältinnen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältinnen oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältinnen an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) sind die Auftragnehmer befreit.
6. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwältinnen auch die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr.7000, 1a VV - RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Als Postgebührenpauschale im Sinne von Nr. 7002 VV - RVG wird ein Betrag von 30,00 Euro vereinbart. Für jede anzufertigende Kopie wird unabhängig von der Gesamtzahl der anzufertigenden Ablichtungen ein Betrag von 0,50 Euro, fällig.
7. Der Auftraggeber verzichtet hiermit darauf, von den Rechtsanwältinnen eine ausdrückliche Aufforderung zur Abholung seiner Unterlagen nach Mandatsbeendigung gemäß § 50 Abs. 2 BRAO zu erhalten, um die Frist der 6 Monate einzuhalten. Hierdurch ist den Rechtsanwälten ermöglicht, die Vernichtung der Handakte ohne dieses ausdrückliche Aufforderungsschreiben zu veranlassen.
8. Der Auftraggeber hat die Informationen zur Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) seitens der Auftragnehmer zur Kenntnis genommen und weiß, dass diese in den Kanzleiräumen der Auftragnehmerin zur Einsichtnahme bereit liegen und auf Nachfrage ausgehändigt werden.
9. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der elektronischen Speicherung seiner Mandantendaten.
10. Zusätzlich wird vereinbart:
- 11.

.....

Datum, Unterschrift des Auftraggebers/ der Auftragnehmerin

Rechtsanwältinnen:

Gesine Reisert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Silvia C. Groppler
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Mietrecht und
Wohnungseigentumsrecht

Ulrike Herling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ulrike Silbermann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht